

# FC Wiesharde Handewitt / Jarplund-Weding e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FC Wiesharde Handewitt / Jarplund-Weding e.V. (Kurzname FC Wiesharde e.V.). Der Verein wurde am 13.12.2004 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Handewitt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter dem Aktenzeichen 2 VR 1917 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Pflege und Förderung des Fußballsports,
- b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen,
- c) Förderung der Sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge und der Rehabilitation im Sport.

Der Verein will die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Freizeitgestaltung beim Fußballsport und Fußballspiel dienen den Mitgliedern zu gesellschaftlicher Mitverantwortung.

### § 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

Über das Vereinswappen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### § 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband und im Kreisjugendring Schleswig-Flensburg, dem Landessportverband sowie dem Fachverband der Sportart „Fußball“.

Der Verband erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des FC Wiesharde e.V. kann jedermann werden, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen oder religiösen Überzeugung. Er muss jedoch zugleich ordentliches Mitglied im Handewitter SV e.V. oder TSV Jarplund-Weding e.V. sein.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt durch die schriftlich erfolgte Aufnahme in den Stammvereinen Handewitter SV e.V. oder dem TSV Jarplund-Weding e.V.

Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Stammvereine Handewitter SV e.V. oder TSV Jarplund-Weding e.V. . Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Fördernde und passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

### Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil und zahlen den für diese Gruppe festgelegten Beitrag in den Stammvereinen des FC Wiesharde e.V., dem Handewitter SV e.V. oder dem TSV Jarplund-Weding e.V.

### Jugendmitglieder:

Alle Mitglieder, die jünger als 18 Jahre sind, gelten als Jugendmitglieder.

### Fördernde und passive Mitglieder

Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein den Sport fördern wollen oder ihre besondere Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck bringen möchten, fallen unter diese Gruppe. Der Betrag für die Fördernden Mitglieder wird im Einzelfall mit dem Vorstand der Stammvereine Handewitter SV e.V. oder TSV Jarplund-Weding e.V. vereinbart.

### Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragender Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, ein ehemaliger Vereinsvorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit zu nutzen. Sie wirken mit bei der Bildung des Vorstandes. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihre Mitgliedschaft im FC Wiesharde e.V. den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Fachverbandes „Fußball“.

Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich und regelmäßig bei den Stammvereinen Handewitter SV e.V. oder TSV Jarplund-Weding e.V. zu zahlen.

Die Mitglieder stimmen mit dem Beitritt der Nutzung der persönlichen Daten im Rahmen der Mitgliedererfassung des Vereins zu. Gleichfalls wird dem Verein zugestanden, persönliche Fotos der Mitglieder im Rahmen der Präsentation des Vereins in sämtlichen Medien ohne weitere Zustimmung zu veröffentlichen.

Der Name, Vorname des Vereinsmitgliedes darf im Rahmen der digitalen Veröffentlichung z.B. „Spielbericht online“ oder sonstigen Medien veröffentlicht werden.

Das Widerspruchsrecht des Mitgliedes bei einer Veröffentlichung von individuellen Fotos sowie Nennung des Namen und Vornamen des Mitgliedes bleibt davon unberührt.

## **§ 8     Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus den Stammvereinen Handewitter SV e.V. oder TSV Jarplund-Weding e.V. oder der Erklärung nicht mehr im FC Wiesharde e.V. dem Fußballsport nachzugehen.

Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand einer der beiden Stammvereine Handewitter SV e.V. oder TSV Jarplund-Weding e.V.

Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu bestellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Abgang des Briefes beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand.

Der Ausschluss eines Vorstandmitgliedes kann ausschließlich nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 9     Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge, ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen durch die jeweiligen Stammvereine Handewitter SV e.V. oder TSV Jarplund-Weding e.V. erhoben.

Die Zahlungsweise regelt sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Stammvereins.

Die Mitgliedschaft im FC Wiesharde e.V. ist beitragsfrei.

## **§ 10    Stimmrecht und Wählbarkeit**

Alle ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. In der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

In der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins zu, die mindestens 12 und nicht älter als 18 Jahre alt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der gewählte Jugendvertreter muss mindestens 15 Jahre alt sein.

Der Senioren- und Jugendobmann wird vom Vorstand bestellt und muss volljährig sein.

## **§ 11    Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- der Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit, durch die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n einmal jährlich im zweiten Quartal einzuberufen. Es ist die Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit 30-tägiger Frist durch Aushang im Sportzentrum (Handewitt und Jarplund) und Aushang in den Geschäftsstellen der Stammvereine zu erfolgen.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsangelegenheiten
- Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes
- Vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitgliedes aus besonderem Grund

Anträge:

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen; Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Monate vor Versammlungstermin eingereicht werden.

Während der Versammlung können keine Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Alle Anträge sind spätestens zwei Wochen, Anträge zur Satzungsänderung jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsstellen der beiden Stammvereine auszulegen.

Leitung der Versammlung, Protokollführung:

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung soll der 1. Vorsitzende führen, bei Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen Versammlungsleiter zu wählen.

Der Protokollführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Antrag nach seiner Erstellung eingesehen werden.

Sechs Wochen nach der Versammlung endet die Einspruchsfrist, das Protokoll gilt als genehmigt.

Beschlüsse, Wahl des Vorstandes:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung beschlossen. (Beispiel: 60 Mitglieder sind erschienen. 50 gültige Stimmen wurden abgegeben. 26 Ja-Stimmen sind als Mehrheit erforderlich.)

Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Aussprache abzustimmen.

Für Satzungsänderungen und bei Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.

Durchführung der Wahlen:

Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlleiter sowie Wahlhelfer gewählt. Blockwahl ist zulässig. Über die Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu fertigen und vom Wahlleiter zu unterschreiben.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt auch den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- mindestens der zehnte Anteil der Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

### Gäste:

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der 1. Vorsitzende (o.i.A.d.V.)

## **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus sieben Personen, wobei nur fünf Vorstandsmitglieder aus der Mitgliederversammlung des FC Wiesharde e.V. heraus gewählt werden. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen 1. Vorsitzenden der Stammvereine, Handewitter SV e.V. und TSV Jarplund-Weding e.V. als ständige Mitglieder. Die ständigen Mitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bei den fünf gewählten Vorstandsmitgliedern handelt es sich um

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den 2.2. Vorsitzenden (Jugendwart)
- den Kassenwart
- den stellvertretenden Kassenwart

Die fünf gewählten Vorstandsmitglieder sollten jeweils in Anteilen 3 / 2 den Stammvereinen angehören, können im Ausnahmefall jedoch anlassbezogen auch zu den Anteilen 1 / 4 den Stammvereinen angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens drei dieser Vorstandsmitglieder vertreten, wobei dieser Gruppe der 1. Vorsitzende sowie ein Vorsitzender der Stammvereine angehören müssen.

Entscheidungen im Vorstand werden durch einfache Mehrheit, davon mindestens ein Vorsitzender der Stammvereine, getroffen.

Die Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen, mindestens drei Mal im Kalenderjahr, statt. Es ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen. Er ist für die sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte, sowie für die Wahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Er beschließt auf Antrag über die Durchführung von Veranstaltungen und genehmigt diese unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Vereins und deren Auswirkung auf die steuerlichen Auswirkungen.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, deren Weisungen und Aufträge er zu vollziehen hat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er wird von den Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der Kassenwart ist insbesondere für die ordnungsgemäße Buchführung, die Finanzen des Vereins, Verwaltung des Vermögens und die Einhaltung der Steuergesetze verantwortlich. Es dürfen nur Zahlungen für satzungsgemäße Zwecke entnommen werden.

Der Vorstand darf Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben betrauen.

Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand darf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins Arbeitnehmer beschäftigen, einstellen und entlassen.

Die Arbeitnehmer sind dem 1. Vorsitzenden unterstellt. Weiteres regeln die Arbeitsverträge. Vorhaben, die ein Finanzvolumen von mehr als einem Drittel der Jahreseinnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins haben, bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Stückelung nicht erlaubt. Maßgebend sind die veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens.

Die Mitglieder des zu wählenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und Kassenwart in ungeraden Kalenderjahren, der 2. , der 2.2. Vorsitzende sowie der stellvertretende Kassenwart in geraden Kalenderjahren.

#### **§ 14 Kassenprüfer und Kassenprüfung**

Die Kasse wird in jedem Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (Vereinsmitglieder) überprüft. Die Kassenprüfer sind so zu wählen, dass alle zwei Jahre mindestens ein neuer Kassenprüfer bestellt wird. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf vier Jahre begrenzt.

Die Kasse ist einmal im Jahr zu prüfen.

Von jeder Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und nach Fertigstellung unverzüglich dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart vorzulegen. Über eventuell aufgedeckte Mängel ist der Gesamtvorstand sofort zu unterrichten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand darf zur Prüfung der Finanzen, zum Jahresbericht und zur Erstellung der Steuererklärung einen Steuerberater hinzuziehen.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Handewitter SV e.V. und den TSV Jarplund-Weding e.V. ( im Verhältnis zu deren Zuschüsse aus dem Vorjahr ), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

25.November 2013

Frank Siedenbiedel  
(1. Vorsitzender)

Laura Siedenbiedel  
(Finanzverwalter und Protokollführer)